

*Das ist für die Zensur unverantwortlich?*

haupt niemand verantwortlich fühlt und niemand die Verantwortung tragen will. Im Grunde genommen ist es so, daß die Staatsanwälte für die Minister das Bad ausgießen müssen: die Minister schaffen das Unterdrücken an und die Staatsanwälte müssen das Odium auf sich nehmen. Es trägt aber doch wohl zur Erkenntnis des österreichischen Regierens bei, daß für die Institution, die ausschließlich Regierungspolitik betreibt, von den Regierenden niemand die Verantwortung tragen mag. Und darum wollen wir die Prüfung des seltsamen Verhältnisses fortsetzen.

Die Staatsanwälte sind Organe der Justizverwaltung, unterstehen dem Justizministerium; also läge der Schluß nahe, daß die Handhabung der Zensur der Justizminister zu verantworten habe. Der Schluß wäre aber ganz falsch; den Justizminister geht die Zensur gar nichts an. (Wir haben gerade ihn auch niemals angerufen und unsere einzige Beschwerde hat nur einen Vorgang zum Gegenstand, der die Disziplin des Beamten betraf.) Wie auch den Justizminister, da doch der Staatsanwalt hier nicht als Justizorgan wirkt, nicht das Gesetz handhabt, vielmehr, was allerdings, wie schon gezeigt, das Schiefe und Ungehörige ist, bloß als Verwaltungsorgan fungiert und nur die politische Opportunität walten läßt! Der Staatsanwalt unterdrückt ja nicht das Strafbare und Gesetzwidrige, er unterdrückt das nach seiner Ansicht dem Kriege Schädliche: wie soll darüber der Justizminister die Aufsicht führen? Aber wer dann? Die Grundlage des Verbotens, das seinen sichtbaren Ausdruck in den „odiosen weißen Flecken“ — Worte des Kriegsüberwachungsamtes! — findet, ist, wie wir schon wiederholentlich dargelegt haben, der Ausnahmezustand: die Verordnung des Gesamtministeriums, womit die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendiert würden. Auch dieser Sachverhalt ist gar nicht einfach: daß der Staatsanwalt verbieten kann, beruht nämlich darauf, daß die Polizeidirektion einstellen kann; die Macht des Staatsanwalts in Hinsicht des Verbietens ist deshalb unbeschränkt, weil das Recht der Polizei in Hinsicht des Einstellens (des Erscheins oder der Verbreitung) der Zeitung unbegrenzt ist. Wer ist nun der Mann, der mit der Handhabung des Ausnahmezustandes als letzter Instanz betraut ist? Der Herr Statthalter! Also beruht in letzter Linie die Verbotsmacht des Staatsanwalts darauf, daß der Statthalter alles, Erscheinen oder Verbreiten der Zeitung, einstellen kann. Also wäre danach das Verbot des Staatsanwalts von dem Statthalter abhängig, wäre der Statthalter der für die Handhabung der Zensur verantwortliche Mann? Formell ist es so; aber materiell wäre es natürlich nur ein Unsinn, den Herrn Statthalter verantwortlich zu machen, und Herr v. Bienert würde wohl, wenn man von ihm Abhilfe heischen würde, nicht wenig verwundert aufschauen. Wohl stellt er zur Durchsetzung des Verbietens des Staatsanwalts gleichsam die Exekution bei, das heißt er fundiert das Verbot des Staatsanwalts bei Weigerung, ihm zu gehorchen, mit der Drohung der unweigerlichen Einstellung — damit es ganz glatt gehe, hat er die ihm allein, nämlich nur in seinem Amte, zustehende Befugnis des Einstellens an den jeweilig bei der Preßpolizei amtierenden Polizeikommissär in bianco übertragen, was uns allerdings nicht ganz gesetzmäßig erscheint —; aber mit dem Verbot selbst hat er nichts zu schaffen, er ordnet es nicht, gestaltet es nicht, und daß es im Wesen nur auf seiner Amtsbefugnis beruht, lastet ihm trotzdem keine Verantwortung an. Was sehen wir also? Die Zensurorgane, nämlich die Staatsanwälte, sind Organe der Justizverwaltung, aber der Justizminister trägt für ihr Gebaren keine Verantwortung; denn sie wirken ja nicht als Organe der Justiz. Die Zensur wird auf Grund der Machtvollkommenheiten des Statthalters ausgeübt; aber die Beistellung dieser Machtvollkommenheiten ist nur eine Formalität, die den Statthalter für ihre Ausübung nicht belastet. Gegen den Staatsanwalt, der verbietet, kann man nicht den Justizminister anrufen; gegen den Polizeikommissär, der mit der Einstellung im Hintergrund steht, nicht den Statthalter. Wird man bestreiten, daß die Rechtsgrundlage der Zensur eine rechte Originalität ist?

Die Wahrheit ist, daß die Ausübung der Zensur von sehr vielen Leuten bestimmt wird, was nämlich so zu denken ist, daß die armen Staatsanwälte von allen möglichen und unmöglichen Leuten Aufträge bekommen, daß sie das oder jenes zu unterdrücken haben; wogegen sich darum, daß sie nicht zu viel konfiszieren, niemand bekümmert, was eben besagt, daß für ihre Gesamtgestion niemand die Verantwortung tragen will und jedermann sie ablehnt. Sie bekommen Weisungen, zu unterdrücken, von der Kriegsverwaltung; denn es gibt natürlich Dinge, an denen die Kriegsverwaltung interessiert ist, die aber der eigentlichen, auf dem Artikel IX vom Jahre 1862 beruhenden Militärzensur nicht unterstehen. Sie bekommen gleiche Weisungen vom Ministerium des Innern: denn die internationalen Beziehungen mögen ja nicht selten erhöhte Vorsicht notwendig machen. Es gibt wahrscheinlich gar kein Ressortministerium, das nicht von Zeit zu Zeit den Wunsch hat, irgend was zu unterdrücken — warum auch nicht, da doch das Unterdrücken in der geeigneten Zeit des Ausnahmezustandes so wunderbar einfach ist? —, und das diesen Wunsch nicht in die Weisung an den Staatsanwalt umsetzt. Es häutet das sehr mit dem

Grundwesen des Regierungssystems des Grafen Stürgkh zusammen; er ist viel weniger ein Ministerpräsident als ein bloßer Vorsitzender des Ministerrates. Das einheitliche Kabinett, das unter der festen, zusammenhängenden Leitung des Premiers steht, hat sich bei ihm in lauter Ressorts aufgelöst, die, ohne rechten Zusammenhang miteinander, jedes eine selbstständige und unabhängige Körperschaft darstellen. Nur so ist es zu erklären, daß die Zensur im Grunde die Ordre von allen Seiten ist, zu unterdrücken, der Regierungschef aber nicht anerkennen will, daß sie, als ein regierungspolitischer Akt, nur von ihm abhängen sollte und daß er, nach den Grundsätzen der regierungspolitischen Verantwortlichkeit, sie, weil nur von ihm bestimmbar, zu verantworten hätte. Die Zensur ist Politik, ist nur Politik, ist ausschließlich Politik: und die Leitung der Politik war, solange es Regierungen gibt, nie eine „Ressortangelegenheit“, war allimmer Sache und Verantwortung des Ministerpräsidenten. Die Führung der Zensur zu bestimmen wäre ausschließlich die Befugnis des Ministerpräsidenten, und sie zu verantworten könnte der Ministerpräsident nicht ablehnen. Und dennoch gehabt sich Graf Stürgkh so, als ob die Sache irgend ein „Ressort“ angeinge, wenn er auch nicht anzugeben vermöchte, welches!

Obgleich es also wahr ist, daß die Staatsanwälte, die verbieten, zum Justizministerium ressortieren, und die Polizeikommissäre, die einstellen, dem Statthalter unterstehen, und obgleich es so ist, daß der Justizminister nicht verantwortlich ist für das, was seine Organe tun, und der Statthalter nicht dafür, was seine Untergebenen anstellen, man also bei der Feststellung der für diese Handhabung von Beamten Verantwortlichen anscheinend ganz ratlos ist: so hat uns die Untersuchung den verantwortlichen Mann doch erkennen lassen. Es ist der Ministerpräsident, in dem die Staatspolitik ihre Quelle zu finden hat! Und so richten wir an den Herrn Grafen Stürgkh die ernstliche Frage, ob er den ewigen Quälereien jenes Verbietens nicht endlich Einhalt tun, der Schande des „weißen Flecks“ nicht Schranken setzen will!